

Rahmenhygienekonzept für Veranstaltungen an der Universität Greifswald (UG) (darunter auch für Veranstaltungen universitätsnaher Vereine und Organisationen)

Die UG hält es für unerlässlich, auch unter den Bedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen. Zudem sind auch Zusammenkünfte in Form von Veranstaltungen verschiedenster Art Teil des Lebens an der UG.

Andererseits sind Präsenzveranstaltungen immer mit dem Risiko einer SARS-CoV-2 Übertragung bzw. der Quarantäne von Kontakten verbunden. Die UG bietet daher die Voraussetzungen für verschiedene Veranstaltungsformate an. **Die Veranstaltenden sind gehalten, eine bewusste Entscheidung für das Format zu treffen, welches den Zweck der Veranstaltung am besten gerecht wird.**

Wo möglich sollen Videokonferenzen genutzt werden, auch in hybriden Formaten, z. B. Zuschaltung von externen Referent*innen in Hörsäle oder Seminarräume.

Rechtliches: Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind in MV grundsätzlich untersagt. Das Verbot gilt u.a. nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Damit sind Veranstaltungen der UG unter Auflagen möglich.¹

Jede Präsenz-Veranstaltung benötigt ein ortsbezogenes Durchführungskonzept („Hygienekonzept“), welches dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Veranstaltungen mit Publikumsverkehr sind dem Gesundheitsamt ab **51/101 Personen** (innen/außen) anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 200 Personen möglich, Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 600 Personen. Darüber hinaus können Ausnahmen ausgesprochen werden.

Checkliste

Für die Durchführung der Veranstaltung sind folgende Punkte in einem Hygienekonzept (Vorlage s.u.) zu regeln. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.

- ✓ Personen mit COVID-19 vereinbar Symptomatik sind auszuschließen, sofern sie nicht ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Quarantänepflichtige Personen (z.B. mit Kontakt zu COVID-19 Erkrankten) sind auszuschließen.
- ✓ **Testpflicht:** Ob Tests für eine Veranstaltung notwendig sind, hängt von der aktuellen Corona-Stufe ab (Corona-Ampel in MV). In Stufe 1 (Grün) und Stufe 2 (Gelb) entfällt die Testpflicht für Veranstaltungen einer Größe bis 1250 Personen im Innen- und 2500 Personen im Außenbereich. Die aktuelle Corona-Ampel findet sich über <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>
- ✓ Ansonsten gilt: Die Teilnahme an einer Veranstaltung im Innenbereich ist nur für Personen möglich, die entweder tagesaktuell (nicht älter als 24 Stunden) negativ auf SARS-CoV-2 mittels eines professionellen POC-Tests (Antigentest) oder eines PCR-Tests getestet wurden¹, vollständig gegen COVID-19 geimpft oder innerhalb der letzten 6 Monate an COVID-19 erkrankt und mittlerweile genesen sind. Selbiges gilt auch für den Außenbereich von Veranstaltungen, wenn die Einhaltung der Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann (nach § 8 Abs. 9 der Corona-LVO MV vom

¹ Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 23. April 2021*, GVOBl. M-V 2020, 381, 523, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987), insbesondere Anlage 44: Auflagen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel und Anlage 37: Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern.

23.4.2021). Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Test auf SARS-CoV-2 für nicht geimpfte oder genesene Personen alle 3 Tage zu wiederholen.

- ✓ Mitwirkende und Teilnehmende sind über das Hygienekonzept und die Datenerfassung zu informieren. Die Daten aller Teilnehmenden (Nachname, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit) sind über eine Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Liste ist von den Veranstaltenden für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Nach Fristende sind die Daten zu löschen, alle Personen sind über den Zweck der Datenerhebung verpflichtend (nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung), per z.B. Aushang, aufzuklären.
 - **Für die Datenerfassung sind notwendig:**
 - Definition Verantwortliche für Datenerfassung, Aufbewahrung und Löschung
 - Definition Ort der Datenspeicherung und Ort der Datenlöschung
 - Definition des Prozesses, wie Daten so erfasst werden, dass sie für Dritte nicht zugänglich/ersichtlich sind
 - Die ausgefüllte Liste/Bogen wird bei der*dem Veranstalter*in abgegeben und verwahrt, eine Löschung erfolgt dort.
- ✓ Externe Teilnehmende und Mitwirkende bestätigen gegenüber dem Veranstalter schriftlich, dass keine Gründe für einen Ausschluss vorliegen, die Information und Zustimmung zur Datenverarbeitung.
- ✓ Ermittlung der max. Personenzahl sowie der Raumgröße, der Lüftungsanlage, der gewünschten Räumlichkeiten und der Dauer der Veranstaltung, im Hygienekonzept darzulegen und ggf. ein Lüftungskonzept zu erarbeiten.
- ✓ Ob und wie eine Bewirtung der Teilnehmenden vorgenommen werden soll, ist darzulegen, für eine Buffet-Versorgung gelten zusätzliche Auflagen (ersichtlich in der jeweils geltenden Corona-LVO).
- ✓ Für jede*n Teilnehmer*in ist ein Sitzplatz vorzusehen.
- ✓ Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Metern und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird.
- ✓ Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- ✓ Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
- ✓ Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
 - Bei größeren Veranstaltungen ist ggf. ein Wegeleitsystem zu etablieren um Menschenströme zu leiten und enge Kontakte zu vermeiden
- ✓ Die Beschäftigten und Teilnehmenden tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Am Sitzplatz und im Außenbereich kann, so der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen eingehalten werden kann, die medizinische Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.
- ✓ Das Hygiene- und Sicherheitskonzept ist umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.
- ✓ Aus hygienischen Gründen sind Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Hygienekonzept für Veranstaltungen der UG

gem. Corona-Lockerungs-LVO MV zuletzt geändert
am 24. Juni 2021

für Veranstaltung: _____

am: _____ von-bis _____ Veranstaltungsort: _____

Verantwortliche*r/Veranstalter*in: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Anzahl Teilnehmende UG: _____ Anzahl Mitwirkende UG: _____

Anzahl Teilnehmende Extern: _____ Anzahl Mitwirkende extern: _____

Art der Veranstaltung: Seminar Vorlesung sonstige _____

Zweck der Veranstaltung: Fort- und Weiterbildung Akad. Lehre _____

Sind für Teilnehmende Corona-Tests verpflichtend notwendig Nein Ja

Erfolgt eine Ausgabe von Speisen/Getränken?

Nein ja, am Platz ja, Buffetsystem ja, _____

Ist Publikumsverkehr vorgesehen? Nein Ja

Warum wird die Veranstaltung als Präsenzveranstaltung durchgeführt?

Bitte in den Feldern die genaue Umsetzung ergänzen, bitte auch das nicht Zutreffende angeben.

Der Zugang zur Veranstaltung ist geregelt und wird kontrolliert. (bitte ausführen)
Es wird hierbei insbesondere erfasst, ob die Personen tagesaktuell auf SARS-CoV-2 getestet, vollständig geimpft oder genesen sind.

Die Personenanzahl ist so begrenzt, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.

Für alle Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorgesehen.

Es sind Vorkehrungen getroffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

Es wird Ordnungspersonal bereitgestellt.

Alle Abläufe werden so gestaltet, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Das gilt auch für alle Verkehrswege, Sanitär- und Essensräume. Soweit möglich werden getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) eingerichtet. Muss ein Wegeleitsystem etabliert werden, bitte hier erläutern.

Alle Teilnehmenden und Mitwirkenden melden sich mit pers. Kontaktdaten an, Daten werden für 4 Wochen bei der*dem Veranstalter*in datenschutzgerecht aufbewahrt und nach 4 Wochen gelöscht, der Zugriff ist auf Verlangen durch das Gesundheitsamt jederzeit möglich. Die Teilnehmenden werden über den Zweck der Datenerfassung informiert. Nein Ja

Definition der Verantwortlichen für Datenerfassung, Datenaufbewahrung, Datenlöschung und des Prozesses (Aushang, etc...):

Teilnehmende und Mitwirkende werden schriftlich über die Maßnahmen belehrt und stimmen deren Befolgung zu.

Die Anreise der externen Teilnehmenden und Mitwirkenden liegt nicht in der Verantwortung des Veranstalters.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln. Das Hygienekonzept liegt zur Einsichtnahme aus.

Personen mit COVID-19 vereinbarer Symptomatik werden ausgeschlossen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Quarantänepflichtige Personen (z.B. mit Kontakt zu COVID-19 Erkrankten) werden ausgeschlossen. Dies bestätigen externe Teilnehmende und Mitwirkende gegenüber dem Veranstalter schriftlich, bei UG Beschäftigten ist es Teil des Hygieneplans der UG.

Es werden an strategischen Punkten Möglichkeiten zur Händedesinfektion angeboten.

Wenn Materialien von verschiedenen Teilnehmenden genutzt werden, wird eine Weiterverbreitung von SARS- COV-2 durch eine Desinfektion der Materialien und die Möglichkeit zur Händedesinfektion zwischen den Nutzern vermieden.

Die Teilnehmenden und Mitwirkenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Metern und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird. Gleiches gilt für Vortragende.

Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern, Händedesinfektionsmöglichkeiten und Einmalhandtüchern mit Abwurf ausgestattet.
Es erfolgt eine tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden. In den sanitären Einrichtungen wird durch organisatorische Maßnahmen die Personenzahl begrenzt. Abstandsregeln werden sichergestellt.

Handkontaktflächen werden mehrmals täglich gereinigt.

Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens stündlich, wird in Bereichen mit Publikumsverkehr sichergestellt. In Abhängigkeit der Lüftungsanlage abgestimmtes Lüftungskonzept hier eintragen. Soweit möglich finden Veranstaltungssteile im Freien/Überdachten Außenbereichen statt.

Essensausgabe erfolgt in Bedienung im Buffetsystem. Mitwirkende tragen Mund-Nase-Bedeckung. Generell werden Anlegebestecke benutzt und in regelmäßigen Abständen ausgetauscht. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist ausgeschlossen.
Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zum Buffet). Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten. Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand und Mund-Nase-Bedeckung.
Über alle Vorgaben werden die Gäste mit geeigneten Hinweisen informiert.
Die Alternative einer Essensversorgung über Lunchpakete ist zu bevorzugen.

Freie Ergänzungen

Das Hygienekonzept wird abgelegt und kann der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt werden.

Unterschrift Verantwortlich*er

Datum